



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
JEGENSTORF URTENEN



Gebührenreglement

für die Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen

01.01.2026

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jeggenstorf-Urtenen erhebt oder verrechnet nach den Bestimmungen dieses Reglements:
- a. Gebühren für die Benützung der kirchgemeindeeigenen Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte (Immobilien und Infrastruktur),
 - b. Gebühren für erbrachte Dienstleistungen, namentlich im Zusammenhang mit Trauungen, Bestattungen und dem kirchlichen Unterricht für Personen, die nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jeggenstorf-Urtenen oder einer anerkannten Landeskirche sind,
 - c. Auslagen und Kosten für Sachaufwand, allgemeine Dienstleistungen und Leistungen Dritter.
- ² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
- Grundsatz **Art. 2** ¹ Die Liegenschaften und deren Einrichtungen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie können Dritten zur Benutzung überlassen werden.
- ² Kinder und Erwachsene können Dienstleistungen der Kirchgemeinde beanspruchen, auch wenn sie nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche sind, insbesondere im Zusammenhang mit Kasualien (Abdankungsfeiern, Trauungen), mit der KUW (kirchlichen Unterweisung) sowie weiteren Aktivitäten.
- ³ Der Kirchgemeinderat regelt die Bedingungen in einer Verordnung.

II. BESTIMMUNGEN ZU DEN GEBÜHREN

- Gebührenpflicht **Art. 3** ¹ Benützungsgebühren schuldet, wer Immobilien oder Infrastruktur der Kirchgemeinde nutzt.
- ² Aufwandsgebühren und Gebühren für Leistungen Dritter schuldet,
- a. wer Dienstleistungen der Kirchgemeinde beansprucht und nicht Mitglied der Kirchgemeinde ist,
 - b. wer Dienstleistungen der Kirchgemeinde anfordert oder diese durch sein Verhalten nötig macht, soweit sie nicht ordentlicherweise im Aufgabenbereich des Personals enthalten sind.
- Ausnahmen **Art. 4** Kirchgemeinderat regelt die teilweise oder vollständige Befreiung von der Gebührenpflicht in einer Verordnung. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:
- a. Die Gebühr soll für die betroffene Person/Institution keine ungerechtfertigte Härte darstellen. Mitentscheidend für eine

teilweise oder vollständige Gebührenbefreiung ist der enge Bezug zur Kirchgemeinde.

- b. Die Kirchgemeinde anerkennt die Verdienste von nicht kommerziellen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen im Gebiet der Kirchgemeinde im Zusammenhang mit der Erbringung von gesamtgesellschaftlichen Leistungen.
- c. Die Kirchgemeinde darf als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht gewinnorientiert handeln; Aktivitäten, die keinen personellen oder finanziellen Zusatzaufwand generieren, sind entsprechend zu berücksichtigen.
- d. Den Mitgliedern der Kirchgemeinde darf eine bevorzugte Behandlung zugestanden werden.
- e. Bei einer regelmässigen Benützung der Räumlichkeiten können Ermässigungen gewährt werden.

Kostendeckung/
Verhältnismässigkeit

Art. 5 ¹ Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen den Aufwand für die Entschädigung des Personals und der Infrastruktur decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebührenfestsetzung

Art. 6 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt die Detailbestimmungen der Gebührenerhebung in einer Verordnung.

² Nutzungsgebühren und Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, werden in Form von Pauschalen festgelegt.

³ In den übrigen Fällen legt der Kirchgemeinderat – je nach erforderlicher Qualifikation – Stundenansätze zwischen CHF 40 bis CHF 300 fest. Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Kirchgemeinderat die Stundenansätze der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

III. GEBÜHRENERHEBUNG

Inkasso

Art. 7 Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Zahlungsfrist
Verzugszins

Art. 8 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 9 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Gebührenreglement tritt per 1.1.2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse.
Übergangsbestimmungen	¹ Gebühren für einmalige Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst bzw. vereinbart worden sind, werden nach altem Recht erhoben. ² Gebühren für wiederkehrende/regelmässige Nutzungen werden noch für das erste Quartal 2026, d.h. bis 31.3.2026 nach altem Recht erhoben.
Auflagezeugnis	Das Gebührenreglement ist vom 17.10.2025 bis 18.11.2025 in der Verwaltung der Kirchgemeinde, bei den Gemeindeverwaltungen im Kirchgemeindegebiet (Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Urtenen-Schönbühl, Zuzwil) sowie auf den Webseiten der Kirchgemeinde www.kgju.ch – www.kirche-urtenen.ch – www.kirche-jegenstorf.ch öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.
Genehmigung	Die Kirchgemeindeversammlung hat dieses Reglement am 18.11.2025 genehmigt.

Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen

Der Präsident: Die Sekretärin:

Michael Hein Karin Rey